

# **BVGer C-3746/2021 vom 10. Oktober 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-3746\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3746_2021)

FR: TAF C-3746/2021 du 10 octobre 2024

IT: TAF C-3746/2021 del 10 ottobre 2024

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom

C-3746/2021 Seite 10 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021]; BVGE 2016/15 E. 1; 2014/4 E. 1.2).

#### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]; Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]).

#### **E. 1.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich gemäss Art. 37 VGG grundsätzlich nach dem VwVG. Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1). Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln finden diejenigen Verfahrensregeln Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung in Kraft stehen (BGE 130 V 1 E. 3.2).

#### **E. 1.3**

Als direkte Adressatin ist die Beschwerdeführerin von den drei angefochtenen Verfügungen berührt und sie kann sich auf ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung berufen (Art. 59 ATSG; Art. 48 Abs. 1 VwVG). Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin zunächst nur gegen zwei Verfügungen vom 23. Juni 2021 Beschwerde erhoben hat. Den Akten ist diesbezüglich zu entnehmen, dass sich ihr Rechtsvertreter unter Bezugnahme auf die zwei erhaltenen Verfügungen innerhalb der Beschwerdefrist an die Vorinstanz wandte, welche jedoch – zumindest gemäss den im Beschwerdeverfahren vorliegenden Akten – nicht auf seine Anfrage reagiert hat. Weiter hat der Rechtsvertreter im Beschwerdeverfahren um Zustellung der dritten Verfügung er- sucht – unter Hinweis darauf, dass ihm diese nicht vorliege – und schliesslich in der Replik den Betreff sowie die Rechtsbegehren angepasst

(vgl. zum Ganzen insbesondere oben Bst. B.c.d; C.a, C.d und C.e). Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin auch hinsichtlich der dritten Verfügung rechtzeitig Beschwerde erhoben beziehungsweise ihre Beschwerde auf die dritte, ihr bislang nicht bekannte Verfügung, ausgedehnt hat. Auf die eingereichte Beschwerde ist demnach, nachdem die Pflicht zu Leistung eines Kostenvorschusses infolge der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege entfallen ist (vgl. Art. 69 Abs. 1bis und 2 IVG i.V.m. Art. 63 Abs. 4 VwVG; BVGer-act. 6), einzutreten (Art. 60 ATSG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

C-3746/2021 Seite 11

## **E. 2**

Zum Beschwerdeverfahren ist Folgendes festzuhalten:

### **E. 2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

### **E. 2.2**

Gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen ist das Bundesverwaltungsgericht nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2013/46 E. 3.2).

### **E. 2.3**

Sowohl das Verwaltungsverfahren wie auch der erstinstanzliche Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG; Art. 61 Bst. c ATSG; Art. 12 VwVG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen (vgl. BGE 136 V 376 E. 4.1.1). Sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, gilt im Sozialversicherungsrecht der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 143 V 168 E. 2; 138 V 218 E. 6).

## **E. 3**

November 2021 datieren, ist der Zinsanspruch der Beschwerdeführerin nach den bis 31. Dezember 2021 geltenden Normen zu prüfen.

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin ist indische Staatsangehörige und mit einem Schweizer Bürger verheiratet (vgl. oben Bst. A). Gemäss Bundesgerichts-urteil 8C\_660/2018 vom 7. Mai 2019 haben sowohl die Beschwerdeführerin als auch ihr Ehemann Wohnsitz in Deutschland. Da das Bundesverwaltungsgericht im Urteil C-5240/2023 vom 29. Juli 2024 überdies festgestellt hat, dass sich hieran nichts geändert habe, liegt offensichtlich ein grenzüberschreitender Sachverhalt mit Bezug zur EU vor (vgl. dazu BGE 145 V 231 E. 7.1; 143 V 81 E. 8.3). Damit gelangen das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) und die Regelwerke der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des FZA, insbesondere die für die Schweiz am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 (SR

0.831.109.268.1)

C-3746/2021 Seite 12 und Nr. 987/2009 (SR 0.831.109.268.11), zur Anwendung. Seit dem 1. Januar 2015 sind auch die durch die Verordnungen (EU) Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012 erfolgten Änderungen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten anwendbar. Der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Leistungen der schweizerischen IV – samt Verzugszinsen als Nebenrechte (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] C-2209/2020 vom 24. März 2021 E. 3.1) – beurteilt sich indes auch im Anwendungsbereich des FZA und der Koordinierungsvorschriften nach schweizerischem Recht (vgl. BGE 130 V 253 E. 2.4; Urteil des BGer 9C\_573/2012 vom 16. Januar 2013 E. 4).

### **E. 3.2**

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 143 V 446 E. 3.3; 139 V 335 E. 6.2; 138 V 475 E. 3.1). Deshalb finden die Vorschriften Anwendung, die spätestens beim Erlass der Verfügungen vom 23. Juni 2021 in Kraft standen; weiter aber auch Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung allenfalls früher entstandener Leistungsansprüche von Belang sind.

Am 1. Januar 2022 sind die Änderung vom 19. Juni 2020 des IVG und des ATSG (Weiterentwicklung der IV; AS 2021 705; BBl 2020 5535; Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar 2017 [BBl 2017 2535]) sowie die Änderungen der IVV vom 3. November 2021 (AS 2021 706) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht – vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen – grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich sind, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1; 144 V 210 E. 4.3.1) und die angefochtenen Verfügungen vor dem Inkrafttreten der Änderungen des IVG und des ATSG vom 19. Juni 2020 sowie der IVV vom

### **E. 3.3**

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streit Sache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügungen (hier: 23. Juni 2021) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1; 130 V 445 E. 1.2). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verfügungen sein (BGE 121 V 362 E. 1b; Urteil des BGer 8C\_136/2017 vom 7. August 2017 E. 3). Immerhin sind indes Tatsachen, die sich erst später verwirklichen, soweit zu berücksichtigen, als sie mit

C-3746/2021 Seite 13 dem Streitgegenstand in engem Sachzusammenhang stehen und geeignet sind, die Beurteilung im Zeitpunkt des Verfügungserlasses zu beeinflussen (BGE 121 V 362 E. 1b; Urteile des BGer 9C\_24/2008 vom 27. Mai 2008 E. 2.3.1; 8C\_95/2017 vom 15. Mai 2017 E. 5.1).

### **E. 4**

In einem ersten Schritt ist der Streitgegenstand im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu prüfen:

#### **E. 4.1**

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsveroraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 414 E. 1a; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozeßieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.1 und 2.6). Im Bereich der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist der Streitgegenstand das Rechtsverhältnis, welches – im Rahmen des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes – den aufgrund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet. Anfechtungs- und Streitgegenstand sind dann identisch, wenn die Verwaltungsverfügung insgesamt angefochten wird (BGE 131 V 164 E. 2.1 und 119 Ib 36 E. 1b m.H.). Zielt die Beschwerde jedoch nur auf einzelne Teilaspekte der Verfügung, bilden nur diese den Streitgegenstand. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann somit maximal sein, was Gegenstand des Verwaltungsverfahrens war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Der Streitgegenstand kann sich während des Beschwerdeverfahrens allenfalls verengen, das heisst, sich um nicht (mehr) streitige Punkte reduzieren. In der Regel kann er sich aber nicht ausweiten. Nur in speziell gelagerten Ausnahmefällen akzeptiert die Rechtsprechung gelegentlich eine Ausweitung des Streitgegenstandes, beispielsweise aus prozessökonomischen Überlegungen, wenn der bisherige Streitgegenstand in einem engen Sachzusammenhang zur neuen Streitfrage steht und sich die Verwaltung dazu zumindest in Form einer Prozessklärung geäußert hat (MÜLLER/BIERI, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren VwVG, 2. Aufl. 2019, Art. 44 Rz. 14 m.w.H.). Das Bundesgericht hat zur Ausdehnung des Streitgegenstandes in zeitlicher Hinsicht festgehalten, dass das Gericht aus prozessökonomischen Gründen ausnahmsweise auch die Verhältnisse nach Erlass der C-3746/2021 Seite 14 Verfügung in die richterliche Beurteilung miteinbeziehen und zu deren Rechtswirkungen über den Verfügungszeitpunkt hinaus verbindlich Stellung beziehen, mithin den das Prozessthema bildenden Streitgegenstand in zeitlicher Hinsicht ausdehnen kann. Eine solche Ausdehnung des richterlichen Beurteilungszeitraums sei jedoch – analog zu den Voraussetzungen einer sachlichen Ausdehnung des Verfahrens auf eine ausserhalb des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses liegende spruchreife Frage – nur zulässig, wenn der nach Erlass der Verfügung eingetretene, zu einer neuen rechtlichen Beurteilung der Streitsache ab jenem Zeitpunkt führende Sachverhalt hinreichend genau abgeklärt sei, die betreffende Frage mit dem bisherigen Streitgegenstand so eng zusammenhänge, dass von einer Tatbestandsgesamtheit gesprochen werden könne, und die Verfahrensrechte der Parteien, insbesondere deren Anspruch auf rechtliches Gehör, respektiert worden seien. In Bezug auf das letztgenannte Erfordernis müsse sich die Verwaltung mindestens in Form einer Prozessklärung geäußert haben (vgl. zum Ganzen: Urteile des BGER 9C\_540/2015 vom 15. Oktober 2015 E. 3.1 m.w.H.). Die Ausdehnung des Streitgegenstandes in sachlicher Hinsicht, das heisst die Ausdehnung des Anfechtungsgegenstandes auf eine ausserhalb des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses liegende Frage, ist gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts sodann unter der dreifachen Voraussetzung zulässig, dass sie (1.) spruchreif ist, (2.) mit dem bisherigen Streitgegenstand so eng zusammenhängt, dass von einer

Tatbestandsgesamtheit gesprochen werden kann, und dass dazu (3.) das rechtliche Gehör gewährt worden ist (vgl. dazu Urteil des BGer 9C\_747/2018 vom 12. März 2019 m.w.H.). Bei der Ausdehnung des Verfahrens über den Anfechtungsgegenstand hinaus handelt es sich aber nicht um eine Pflicht, sondern um eine prozessuale Befugnis des Sozialversicherungsgerichts (vgl. Urteil des BGer 9C\_599/2009 vom 14. September 2009 E. 2.2.1 m.H.).

## **E. 4.2**

Für den konkreten Fall ergibt sich aus den Akten Folgendes:

### **E. 4.2.1**

Angefochten sind vorliegend die drei Verfügungen vom 23. Juni 2021, mit welchen die Vorinstanz über den Zinsanspruch der Beschwerdeführerin entschieden und ihr auf die gemäss den vorinstanzlichen Verfügungen vom 6. Mai 2021 nachzuzahlenden IV-Rentenleistungen Verzugszinsen in der Höhe von Fr. 457.– (Verfügung 1), Fr. 1'619.– (Verfügung 2) und Fr. 9'508.– (Verfügung 3) zugesprochen hat (vgl. oben Bst. B.c.c erster Absatz und E. 1.3). Aus den Berechnungsunterlagen zur Verfügung 1 ergibt sich zudem, dass die Vorinstanz auf der Nachzahlungssumme von Fr. 3'016.– (was dem Rentenbetrag für den Zeitraum vom 1. August 2010

C-3746/2021 Seite 15 bis zum 31. Juli 2011, für den der Beschwerdeführerin eine halbe IV-Rente zugesprochen wurde, entspricht) zunächst einen Verzugszinsanspruch von total Fr. 1'357.– berechnet hatte, diesen jedoch aufgrund der Drittauszahlung von Fr. 2'000.– an die Beigeladene in Berücksichtigung von Art. 26 Abs. 4 Bst. b ATSG auf Fr. 457.– reduzierte (IVSTA-act. 127; vgl. auch oben Bst. B.c.c zweiter Absatz).

### **E. 4.2.2**

Die Beschwerdeführerin verlangte in ihrer Beschwerde zunächst, die Verfügungen seien aufzuheben und die Vorinstanz zu verpflichten, ihr weit mehr als Verzugszinsen in der Höhe von Fr. 2'076.– zu bezahlen (Rechtsbegehren 1). Weiter sei von der Auszahlung von Fr. 2'000.– an eine Drittperson abzusehen und die Vorinstanz zu verpflichten, ihr diesen Rentenanteil ebenfalls auszuzahlen (Rechtsbegehren 2; vgl. oben Bst. C.a). Replikweise passte die Beschwerdeführerin ihr erstes Rechtsbegehren dahingehend an, als die Vorinstanz zu verpflichten sei, ihr eine rückwirkende Zahlung von Rentenleistungen und Verzugszinsen von insgesamt Fr. 61'036.– abzüglich der effektiv geleisteten rückwirkenden Zahlung (von mutmasslich Fr. 59'427.80) zu leisten (vgl. oben Bst. C.e).

### **E. 4.2.3**

Wie die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme vom 2. Juli 2024 darlegte, habe sie über die Drittauszahlung an die Beigeladene nicht separat verfügt. Sie gehe aber davon aus, dass die Beschwerdeführerin den Einwand betreffend Drittauszahlung im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens geltend machen könne, weshalb die Drittauszahlung zum Streitgegenstand gehöre (vgl. oben Bst. C.m).

### **E. 4.3.1**

Zum Streitgegenstand ist vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung (vgl. oben E. 4.1) und aufgrund der in Erwägung 4.2 dargestellten Aktenlage festzuhalten, dass das Anfechtungsobjekt und damit der mögliche Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren grundsätzlich die Zusprache von Verzugszinsen in der Höhe von Fr. 457.– (Verfügung 1),

Fr. 1'619.– (Verfügung 2) und Fr. 9'508.– (Verfügung 3) an die Beschwerdeführerin ist. Die Drittauszahlung in der Höhe von Fr. 2'000.20 an die Beigeladene wurde mit der Verfügung 1 nicht angeordnet, sondern lediglich bei der Zinsberechnung berücksichtigt. Vorliegend sind jedoch die Voraussetzungen für eine Ausdehnung des Streitgegenstandes in zeitlicher und sachlicher Hinsicht erfüllt: Die Drittauszahlung in Verfügung 1 steht mit der Zusprache von Verzugszinsen in engem Sachzusammenhang, erfolgte zeitlich zum gleichen Zeitpunkt, der dazugehörige Sachverhalt ist

C-3746/2021 Seite 16 hinreichend genau geklärt (diesbezüglich ist die Sache spruchreif) und die Verfahrensrechte der beiden Parteien wurden im Beschwerdeverfahren mit der Kenntnissgabe der zuvor nicht zugestellten Verfügung 3 und der Gewährung des rechtlichen Gehörs an beide Parteien gewährt. Die Beschwerdeführerin beantragt sinngemäss die Rückabwicklung der Drittauszahlung und die Vorinstanz ist der Ansicht, dass die Frage der Drittauszahlung zum Streitgegenstand gehört. Aufgrund dessen ist vorliegend der Streitgegenstand auf die zwischen den Parteien umstrittene Drittauszahlung auszuweiten.

#### **E. 4.3.2**

Die Verfügungen vom 6. Mai 2021 – die aufgrund des Urteils C-5240/2023 nach wie vor und unverändert Bestand haben (vgl. dazu oben Bst. D) – und mit welchen insbesondere die Höhe der Rentennachzahlung für den Zeitraum vom 1. August 2010 bis 1. Mai 2021 auf Fr. 49'452.– (= Fr. 3'016.– + Fr. 4'048.– + Fr. 42'388.–) berechnet und das Betreffnis auf ein Wartekonto gebucht wurde – gehören jedoch auch nach der obigen Ausdehnung des Streitgegenstandes in sachlicher Hinsicht nicht zum Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Vor diesem Hintergrund kann auf das mit der Replik vom 28. Oktober 2021 geänderte Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin (vgl. auch oben Bst. C.e und E. 4.2.2) insoweit nicht eingetreten werden, als die Beschwerdeführerin verlangt, ihr sei eine rückwirkende Zahlung von Rentenleistungen und Verzugszinsen von insgesamt Fr. 61'036.00 abzüglich der effektiv geleisteten rückwirkenden Zahlung (von mutmasslich Fr. 59'427.80) zu leisten.

#### **E. 4.3.3**

Zusammenfassend ist damit streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz die Überweisung der Rentennachzahlung in der Höhe von Fr. 2'000.20 für den Zeitraum vom 1. August 2010 bis 1. April 2011 an die Beigeladene anstatt an die Beschwerdeführerin vornehmen durfte beziehungsweise ob sich aus dem Versicherungsvertrag ein eindeutiges Rückforderungsrecht im Sinne von Art. 22 Abs. 2 ATSG und Art. 85bis IVV ergibt. Soweit die Beschwerdeführerin darüber hinaus den Bestand (konkret: Verjährungseinrede) und die Höhe der von ihrem Rentenguthaben verrechnungsweise in Abzug gebrachten Rückforderung bestreiten will, hat sie dies direkt gegenüber der Beigeladenen geltend zu machen. Sowohl der Ausgleichskasse als auch der IVSTA fehlt es an einer diesbezüglichen Verfügungsbefugnis und in solchen Fällen ist der zivilrechtliche Rechtsweg einzuschlagen (vgl. dazu Urteil des BVGer C-3251/2009 vom 12. November 2012 E. 1.4.2 m.w.H.). Ebenfalls strittig und zu prüfen ist im Übrigen, ob die Vorinstanz die Verzugszinsen auf die Rentennachzahlung an die Beschwerdeführerin korrekt berechnet hat.

C-3746/2021 Seite 17

#### **E. 5**

Der Vollständigkeit halber ist in formeller Hinsicht vorab festzuhalten, dass vorliegend kein Vorbescheidverfahren durchgeführt werden musste, da sich dessen Anwendungsbereich auf die IV-spezifischen Aspekte, hingegen nicht auf die AHV-analogen Leistungselemente beschränkt (vgl. UL- RICH MEYER/MARCO REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 4. Aufl. 2022, Art. 57a Rz. 2). Bei der Drittauszahlung und dem Verzugszins handelt es sich nicht um einen IV-spezifischen Gesichtspunkt (vgl. auch Urteil C-2209/2020 E. 2.6). Das rechtliche Gehör ist aber auch dann zu gewähren, wenn kein Vorbescheidverfahren durchgeführt werden muss (BGE 134 V 97 E. 2.8.2 f.). Vorliegend sind Äusserungen der Beschwerdeführerin im Vorverfahren darin zu erblicken und eine Verletzung des Gehörsanspruchs auszuschliessen, dass ihr Rechtsvertreter die Ausrichtung der Rentennachzahlung sowie die Berechnung und Ausrichtung der Verzugszinsen beantragt hat (IVSTA-act. 120; 122; 130); vgl. dazu auch Urteil des BVGer C-1047/2020 vom 27. Juni 2023 E. 4.3).

## **E. 6**

Zu prüfen bleibt nachfolgend in einem ersten Schritt, ob die Vorinstanz die Überweisung der Rentennachzahlung betreffend den Zeitraum vom 1. August 2010 bis 1. April 2011 in der Höhe von Fr. 2'000.20 an die Beigeladene vornehmen durfte beziehungsweise ob sich aus dem Versicherungsvertrag ein eindeutiges Rückforderungsrecht im Sinne von Art. 22 Abs. 2 ATSG und Art. 85bis IVV ergibt:

### **E. 6.1**

Die Parteien äussern sich in diesem Zusammenhang wie folgt:

#### **E. 6.1.1**

Die Beschwerdeführerin bringt beschwerdeweise vor, den angefochtenen Verfügungen könne entnommen werden, dass von den rückwirkenden Rentenleistungen ein Anteil von Fr. 2'000.– an «Dritte» ausbezahlt worden seien. Offenbar sei dieser Betrag an die H.\_\_\_\_\_ geleistet worden, ohne dass die Beschwerdeführerin in eine solche Verrechnung eingewilligt hätte. Deshalb sei die Beschwerdegegnerin verpflichtet, «der Beschwerdeführerin diese Fr. 2'000.– zusätzlich zu leisten» (BVGer-act. 1 Rz. 9).

#### **E. 6.1.2**

In ihrer Vernehmlassung legt die Vorinstanz dar, dass die Beigeladene als Kollektivtaggeldversicherer gemäss dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG, SR 221.229.1) ihren Verrechnungsantrag am 20. Mai 2021 gestellt habe und ihren Anspruch auf vertragliche Bestimmungen stütze. Die Beigeladene habe zum

C-3746/2021 Seite 18 Nachweis des Anspruchs die allgemeinen Versicherungsbestimmungen und die Überversicherungsberechnung vom 20. Mai 2021 vorgelegt. Unter Punkt 11.3 der allgemeinen Versicherungsbestimmungen sei die Rückforderung von zu viel erbrachten Leistungen ausdrücklich vorgesehen (vgl. IVSTA-act. 121). Eine schriftliche Zustimmung der versicherten Person sei praxisgemäss nur erforderlich, wenn sich aus Vertrag kein ausdrücklicher Rückforderungsanspruch gegenüber der Invalidenversicherung ergebe. Die Vorinstanz gehe davon aus, dass die Beigeladene ihren Verrechnungsanspruch mittels der vorgelegten Unterlagen rechtsgenügend nachgewiesen habe, und dass die Beschwerde dementsprechend in diesem Punkt abzuweisen sei (vgl. BVGer-act. 4 S. 2).

### **E. 6.1.3**

Replikweise führt die Beschwerdeführerin aus, aus dem von der Beigeladenen eingereichten Auszug aus ihren AVB ergebe sich jedoch kein Rückforderungsanspruch. Die in Ziffer 11.3.1 enthaltene Rückforderungsberechtigung beziehe sich einzig auf eine allfällige Übererschädigung. Wo die Übererschädigungsgrenze liege, würden die AVB nicht definieren. Es sei deshalb davon auszugehen, dass eine Übererschädigung erst vorliege, wenn die Versicherungsleistungen den entgangenen Lohnanspruch übersteigen würden. Bekanntlich würden die Krankentaggeldversicherungen in der Regel – und mutmasslich auch hier – lediglich 80 % des Bruttolohnes decken. Somit würde ein Rückforderungsanspruch der Beigeladenen höchstens dann bestehen, wenn die IV-Renten und die IV-Taggeldleistungen den entgangenen Lohn übersteigen würden. Ob dies der Fall sei, könne offen bleiben. Jedenfalls bestehe vorliegend kein eindeutiger Rückforderungsanspruch der Beigeladenen, so dass deren Verrechnungsantrag nicht unbesehen hätte entsprochen werden dürfen (vgl. BVGer-act. 10 S. 3).

### **E. 6.1.4**

Die Beigeladene ihrerseits macht geltend, dass aus S. 10 der AVB, welche sie versehentlich dem Verrechnungsantrag vom 20. Mai 2021 nicht beigelegt habe, Folgendes hervorgehe: Die vereinbarten Art. 11.1.1 und Art. 11.1.3 Absatz 1 AVB 2008 würden die Übererschädigungsgrenze beim versicherten Taggeld definieren. Die Annahme der Beschwerdeführerin, wonach die Übererschädigungsgrenze beim entgangenen Lohnanspruch liege, treffe somit nicht zu. Entgegen der Beschwerdeführerin sei auch ein Rückforderungsanspruch der Beigeladenen bezogen auf nachträgliche IV-Leistungen vereinbart. Art. 11.1.3 Absatz 2 AVB 2008 halte nämlich explizit fest, dass die versicherte Person allfällige Ansprüche auf Nachzahlungen gegenüber Sozialversicherungen (KV, UV, IV, MV, AHV, AVI, EO, BV, Familienzulagen in der Landwirtschaft usw.) an die C-3746/2021 Seite 19 Beigeladene abtrete. Konkret habe ein Rückforderungsanspruch der Beigeladenen in Höhe von CHF 2000.20 bestanden, weil die kongruenten Taggeldleistungen und IV-Rentenleistungen eine Übererschädigung in dieser Höhe ergeben hätten. Die unterschriftliche Zustimmung der Beschwerdeführerin zur Auszahlung der Vorinstanz an die Beigeladene sei somit nicht nötig gewesen. Deswegen habe die Vorinstanz zu Recht Fr. 2'000.20 an die Beigeladene ausgezahlt (vgl. BVGer-act. 16 S. 3).

### **E. 6.1.5**

In ihren Schlussbemerkungen stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, dass der Beigeladenen die Berufung auf die eigenen AVB nicht weiterhelfe: Die Beschwerdeführerin habe diese AVB noch nie gesehen. Der Vertrag sei damals zwischen ihrem Arbeitgeber und der Beigeladenen geschlossen worden. Es handle sich um einen Vertrag zugunsten Dritter. Sofern daraus auch Rechtspflichten für die begünstigte Person entstehen könnten, so müsste diese Vertragspartei sein. Ansonsten bestehe keine entsprechende Rechtspflicht wie die vorliegende Abtretung. Eine solche Abtretung könne also nicht durch den Vertrag zwischen der Taggeldversicherung und dem Arbeitgeber zustande kommen, ohne dass die Arbeitnehmerin als versicherte Person damit einverstanden wäre. Vorliegend habe die Beschwerdeführerin nicht einmal etwas über eine solche Abtretungsregelung gewusst. Aus diesem Grund hätte die Beigeladene eine Einverständniserklärung der Beschwerdeführerin einholen müssen, um in den Genuss einer Verrechnung zu kommen (vgl. BVGer-act. 19).

### **E. 6.1.6**

Mit weiterer Stellungnahme vom 22. August 2024 bringt die Beigeladene vor, die Ansicht der Beschwerdeführerin, dass Rechtspflichten aus den AVB nur für Vertragsparteien entstehen könnten, treffe nicht zu. Unter anderem könnten Verhaltenspflichten und Obliegenheiten aus den AVB für versicherte Personen entstehen. Die Beschwerdeführerin sei gestützt auf Art. 11.1.3 Absatz 2 AVB 2008 somit verpflichtet gewesen, allfällige Ansprüche auf Nachzahlungen gegenüber der IV an die Beigeladene abzutreten. Gemäss Art. 3 Abs. 3 VVG sei die Arbeitgeberin verpflichtet, die Arbeitnehmerin über den wesentlichen Inhalt des Vertrages zu informieren. Für die allfällige Verletzung von Informationspflichten sei die Beigeladene nicht verantwortlich. Weiter macht die Beigeladene geltend, sie habe der Beschwerdeführerin bereits mit Schreiben vom 22. Dezember 2009 eine Vollmacht zugesandt. Damit hätte die Beschwerdeführerin die Beigeladene unter anderem ermächtigen sollen, bei der IV allenfalls einen Verrechnungsantrag stellen zu dürfen. Eine unterzeichnete Version dieser Vollmacht liege nicht vor. Deswegen habe die Beigeladene – gestützt auf Art. 11.1.3 Absatz 2 AVB 2008, welcher die Beschwerdeführerin zur

C-3746/2021 Seite 20 Abtretung verpflichte – der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 22. August 2024 das Schreiben vom 22. Dezember 2009 samt Vollmacht erneut zur Unterzeichnung und Retournierung der Vollmacht an die Beigeladene gesandt (BVGer-act. 27).

### **E. 6.2**

In rechtlicher Hinsicht gilt diesbezüglich Folgendes:

#### **E. 6.2.1**

Die am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Bestimmung von Art. 22 ATSG statuiert in Abs. 1 ein allgemeines Abtretungs- und Verpfändungsverbot für den Anspruch auf Leistungen von Sozialversicherungsträgern und sieht in Abs. 2 als Ausnahme davon die Abtretung von Nachzahlungen an Arbeitgeber oder die öffentliche oder private Fürsorge, soweit diese Vorschusszahlungen leisten (Bst. a) sowie an eine Versicherung, die Leistungen erbringt (Bst. b), vor. Gemäss Art. 85bis Abs. 1 IVV (in der seit dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung) können Arbeitgeber, Einrichtungen der beruflichen Fürsorge, Krankenversicherungen, öffentliche und private Fürsorgestellen oder Haftpflichtversicherungen mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung Vorschussleistungen erbracht haben, verlangen, dass die Nachzahlung dieser Rente bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird (Satz 1); die bevorschussenden Stellen haben ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen (Satz 2). Nach Art. 85bis Abs. 2 IVV gelten als Vorschussleistungen einerseits freiwillige Leistungen, sofern die versicherte Person zu deren Rückerstattung verpflichtet ist und sie der Auszahlung der Rentennachzahlung an die bevorschussende Stelle schriftlich zugestimmt hat (Bst. a); andererseits gelten als Vorschussleistungen vertraglich oder auf Grund eines Gesetzes erbrachte Leistungen, soweit aus dem Vertrag oder dem Gesetz ein eindeutiges Rückforderungsrecht infolge der Rentennachzahlung abgeleitet werden kann (Bst. b). In Abs. 3 schliesslich sieht Art. 85bis IVV vor, dass die Nachzahlung der bevorschussten Stelle höchstens im Betrag der Vorschussleistung und für den Zeitraum, in welchem diese erbracht worden ist, ausbezahlt

werden darf. Die koordinationsrechtlichen Regelungen von Art. 22 ATSG und Art. 85bis IVV bezwecken die Vermeidung des Doppelbezugs von Leistungen der Invalidenversicherung und jenen von Dritten für denselben Zeitraum (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG] I 518/05 vom 14. August 2006 E. 2.1; vgl. dazu auch BGE 136 V 381 E. 4.1 und 4.2; 135 V 2 E. 2).

C-3746/2021 Seite 21

### **E. 6.2.2**

Art. 22 Abs. 2 ATSG lässt gemäss der Lehre und Rechtsprechung eine Drittauszahlung insbesondere an Privatversicherungen nach VVG und damit auch an Taggeldversicherungen nach VVG nicht nur bei einer ausdrücklichen Abtretungserklärung der versicherten Person zu, sondern auch bei einem gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Rückforderungsrecht. Für die Beurteilung eines vertraglichen Rückforderungsrechts muss die konkrete Vereinbarung im Einzelfall beziehungsweise müssen die AVB herangezogen werden. Als wesentlicher Inhalt einer gültigen Rückforderungsklausel muss darin festgehalten sein, dass sich der Rückforderungsanspruch gegen den nachzahlenden Sozialversicherer richtet und die Vorleistungen sich auf kongruente Sozialversicherungsansprüche zu beziehen haben (vgl. REMO DOLF, in: Basler Kommentar ATSG, 2020, Art. 22 ATSG Rz. 18, 22 f. m.H.).

### **E. 6.3**

Aus den Akten im vorliegenden Beschwerdeverfahren ergibt sich sodann, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer Anmeldung zum Bezug von Leistungen der IV am 12. Februar 2010 unter Hinweis auf die Policen-Nummer (...) angegeben hatte, bei der Beigeladenen angemeldet zu sein beziehungsweise Krankentaggeldleistungen zu erhalten (IVSTA-act. 8 S. 4). Auch die letzte Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin gab im Arbeitgeberfragebogen vom 31. März 2010 an, die Beschwerdeführerin beziehe bereits Leistungen der Krankentaggeldversicherung (IVSTA-act. 3 S. 5). Weiter hat die Beigeladene am 20. Mai 2021 einen Verrechnungsantrag für die Zeit vom 1. August 2010 bis zum 1. April 2011 in der Höhe von Fr. 2'000.20 bei der Vorinstanz eingereicht (IVSTA-act. 121). Den AVB Ausgabe 2008 der Beigeladenen ist sodann in Artikel 11.1.3 Absatz 1 zu entnehmen, dass die versicherten Taggeldleistungen um den Betrag der Leistungen aus Sozialversicherungen gekürzt würden, wenn Sozialversicherungen leistungs-pflichtig seien. In Absatz 2 wird weiter festgehalten, dass die versicherte Person allfällige Ansprüche auf Nachzahlung gegenüber Sozialversicherungen (KV, UV, IV, MV, AHV, AVI, EO, BV, Familienzulagen in der Landwirtschaft usw.) an die Beigeladene abtrete (BVGer-act. 16 Beilage 3).

### **E. 6.4**

Vorliegend ist damit aufgrund der Akten davon auszugehen und ist im Übrigen auch unbestritten, dass die Beigeladene der Beschwerdeführerin aufgrund einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit Krankentaggelder ausgerichtet hatte. Wie sowohl die Vorinstanz als auch die Beigeladene zu Recht vorbringen, wird in Artikel 11.1.3 der AVB Ausgabe 2008 der Beigeladenen ausreichend eindeutig die Möglichkeit einer direkten Verrechnung mit den nachzuzahlenden IV-Leistungen beziehungsweise ein direkter Rückerstattungsanspruch gegenüber der IV statuiert.

C-3746/2021 Seite 22

Soweit die Beschwerdeführerin diesbezüglich vorbringt, eine Abtretung, wie sie in Artikel 11.1.3 der AVB Ausgabe 2008 der Beigeladenen vorgesehen sei, könne nicht durch den Vertrag zwischen der Taggeldversicherung und dem Arbeitgeber zustande kommen, ohne dass die Arbeitnehmerin als versicherte Person damit einverstanden wäre, ist Folgendes festzuhalten: Wie die Beigeladene zu Recht vorbringt, obliegt es gemäss Art. 3 Abs. 3 VVG der Arbeitgeberin, welche zum Schutz ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine kollektive Personenversicherung abschliesst, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über den wesentlichen Vertragsinhalt sowie dessen Änderungen und Auflösung zu informieren, wobei das Versicherungsunternehmen der Arbeitgeberin hierfür Unterlagen zur Verfügung stellt. Unter den Begriff der kollektiven Personenversicherung fallen dabei insbesondere die kollektiven Krankentaggeldversicherungen (MORITZ W. KUHN, in: Basler Kommentar VVG, 2. Aufl. 2023, Art. 3 VVG Rz. 48 m.H.). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann jedoch das Versicherungsunternehmen für eine allfällige Verletzung der Informationspflicht des Arbeitgebers nicht verantwortlich gemacht werden (MORITZ W. KUHN, a.a.O., Art. 3 VVG Rz. 54 mit Hinweis auf die Urteile des BGer 4A\_460/2017 vom 8. Dezember 2017 E. 4.2 und 5C.41/2001 vom 3. Juli 2001 E. 2). Entsprechend wäre die letzte Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin verpflichtet gewesen, die Beschwerdeführerin insbesondere über Artikel 11.1.3 der AVB Ausgabe 2008 als wesentlichen Vertragsinhalt zu informieren. Falls die Beschwerdeführerin also effektiv nicht über Artikel 11.1.3 der AVB Ausgabe 2008 informiert war, hat dies keinen Einfluss auf die Geltung der AVB. Im Übrigen war die Beschwerdeführerin offenbar zumindest damit einverstanden, im Falle einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit Leistungen aus der zu ihren Gunsten abgeschlossenen Krankentaggeldversicherung zu beziehen, was gemäss den Akten auch der Fall war. Damit ist eine genügende vertragliche Grundlage für ein direktes Rückforderungsrecht der Beigeladenen gegenüber der Vorinstanz gegeben, weshalb Art. 85bis Abs. 2 Bst. b IVV anwendbar ist und die Drittauszahlung ohne Vollmacht beziehungsweise Einwilligung der Beschwerdeführerin zulässig ist.

## **E. 7**

Zu prüfen bleibt nachfolgend in einem zweiten Schritt, ob die Vorinstanz die Verzugszinsen korrekt berechnet hat:

C-3746/2021 Seite 23

### **E. 7.1**

Diesbezüglich äussern sich die Parteien folgendermassen:

#### **E. 7.1.1**

Nachdem der Beschwerdeführerin auf entsprechende Nachfrage hin die Verfügung 3 zugestellt wurde (vgl. dazu oben Bst. C.d), bringt sie in ihrer Replik vor, es lasse sich nun feststellen, dass die Vorinstanz die Verzugszinsen – wenigstens approximativ berechnet – wohl korrekt berechnet habe (BVGer-act. 10 Rz. 1).

#### **E. 7.1.2**

Duplikweise macht die Vorinstanz geltend, die Verzugszinsberechnung sei ihres Erachtens korrekt erfolgt und sie verweise auf die Berechnungsblätter (BVGer-act. 12).

### **E. 7.2**

Nach Art. 26 Abs. 2 ATSG werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig, sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist. Werden nachzuzahlende Leistungen an Dritte ausgerichtet, steht ein Anspruch auf Verzugszinsen jedoch weder der anspruchsberechtigten Person noch den betreffenden Dritten zu (vgl. Art. 26 Abs. 4 ATSG). Der Satz für den Verzugszins beträgt 5 % im Jahr (Art. 7 Abs. 1 ATSV [SR 830.11]). Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Leistungsanspruch berechnet. Die Zinspflicht beginnt am ersten Tag des Monats, in welchem der Anspruch auf Verzugszinsen entstanden ist, und endet am Ende des Monats, in welchem der Zahlungsauftrag erteilt wird (Art. 7 Abs. 2 ATSV).

### **E. 7.3**

Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist. Anhaltspunkte für eine Verletzung der Mitwirkungspflicht sind in den Akten keine ersichtlich.

### **E. 7.4**

Es liegen sodann auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Verzugszinsberechnung (vgl. dazu oben Bst. B.c.c) – unter Berücksichtigung der zu Recht direkt an die Beigeladene ausbezahlten Fr. 2'000.20 (vgl. oben E. 6.4) – fehlerhaft wäre oder die Ausgleichskasse nicht anhand der oben beschriebenen Vorgaben vorgegangen wäre (vgl. dazu IVSTA-act. 124-126). Die Beschwerdeführerin macht seit Zustellung der Verfügung 3 auch keine konkreten Beanstandungen gegen die Berechnung der Verzugszinsen mehr geltend (vgl. dazu oben Bst. C.e und E. 7.1.1).

### **E. 8**

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, und sind damit sowohl die Drittauszahlung von Fr. 2'000.20 an

C-3746/2021 Seite 24 die Beigeladene als auch die Verfügungen vom 23. Juni 2021 zu bestätigen.

### **E. 9**

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

#### **E. 9.1**

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Der unterliegenden Beschwerdeführerin sind jedoch keine Verfahrenskosten aufzuerlegen, weil ihrem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Zwischenverfügung vom 29. September 2021 stattgegeben wurde. Der obsiegenden Vorinstanz sind ebenfalls keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

#### **E. 9.2**

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat als amtlich bestellter Anwalt (Art. 65 Abs. 2 VwVG) Anspruch auf eine Entschädigung aus der Gerichtskasse. Die Bemessung richtet sich nach den für die Parteientschädigung geltenden Grundsätzen (Art. 12 i.V.m. Art. 8 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei die Mehrwertsteuer auch dann

geschuldet ist, wenn die beschwerdeführende Partei ihren Wohnsitz im Ausland hat (vgl. BGE 141 IV 344 E. 4). Entschädigungspflichtig sind rechtsprechungsgemäss lediglich jene Aufwendungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Prozess stehen und notwendig und verhältnismässig sind (vgl. dazu Urteil des BGer 9C\_857/2012 vom 4. Dezember 2012 E. 3.1). Gelangt die Beschwerdeführerin später zu hinreichenden Mitteln, so ist sie verpflichtet, der Gerichtskasse Ersatz zu leisten (Art. 65 Abs. 4 VwVG).

### **E. 9.2.1**

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin reichte mit der Replik vom 28. Oktober 2021 eine erste Honorar- und Spesenrechnung für den Zeitraum vom 30. Juni 2021 bis 28. Oktober 2021 ein, aus welcher sich ein Aufwand von 9.25 Stunden sowie Auslagen von Fr. 74.30 ergeben (BVGer-act. 10 Beilage). In der Folge reichte er mit den Schlussbemerkungen vom 17. März 2022 eine zweite Honorar- und Spesenrechnung in der Höhe von Fr. 2'968.95 (10.67 Stunden à Fr. 250.– zuzüglich Auslagen von Fr. 89.20 und Mehrwertsteuer von Fr. 212.25) für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 17. März 2022 ein (BVGer-act. 19 Beilage).

### **E. 9.2.2**

Zunächst ist festzuhalten, dass die erste Honorar- und Spesenrechnung durch die Einreichung der zweiten Honorar- und Spesenrechnung

C-3746/2021 Seite 25 ersetzt wurde, zumal die geltend gemachten Aufwendungen bis zum 28. Oktober 2021 deckungsgleich sind. Der geltend gemachte Aufwand von insgesamt 10.67 Stunden erscheint unter Berücksichtigung des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache, des Umfangs der Akten und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens als angemessen. Entsprechend wird dem unentgeltlichen Rechtsbeistand, Nicolai Fullin, zulasten der Gerichtskasse antragsgemäss ein Honorar von Fr. 2'968.95 (inkl. Spesen und MwSt.) zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.